BRAHMS & KOLLEGEN

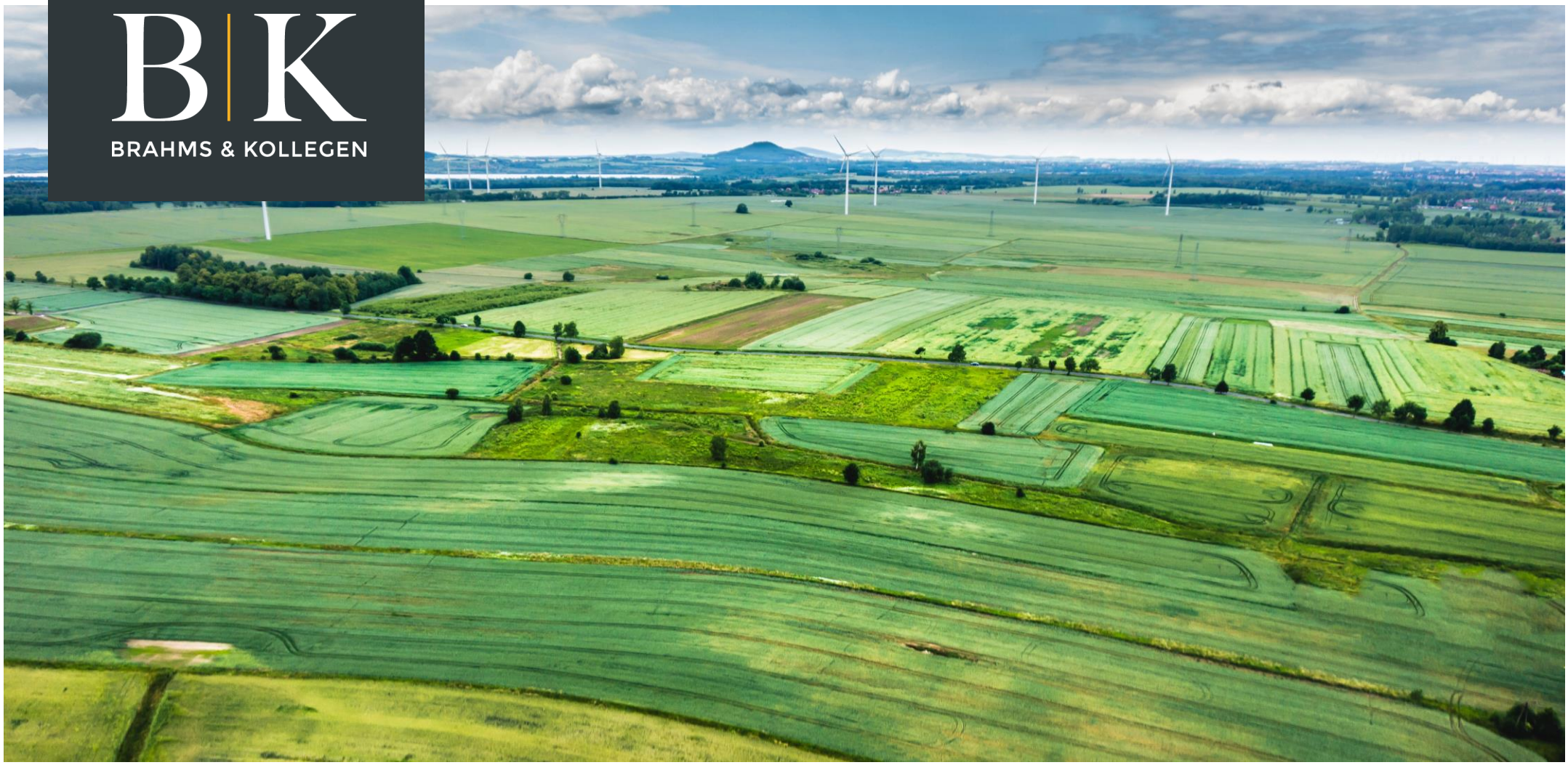

OFFSHORE IN FRANKREICH - EIN EINFÜHRENDER RECHTSVERGLEICH

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Heiligendamm, 22. März 2019

OFFSHORE IN FRANKREICH -
EIN EINFÜHRENDER RECHTSVERGLEICH

BRAHMS & KOLLEGEN

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Grundsystematik im deutschen Recht
3. Rechtlicher Rahmen in Frankreich
4. Ausblick

BRAHMS & KOLLEGEN

1. ALLGEMEINES
EUROPÄISCHER KONTEXT (RED II)
ZIELE IN DEUTSCHLAND
PERSPEKTIVE IN FRANKREICH

ALLGEMEINES
EUROPÄISCHER KONTEXT (RED II)

BRAHMS & KOLLEGEN

- Renewable Energy Directive II (kurz: RED II) ist Gegenstand des EU Winterpakets bestehend aus insgesamt 11 Rechtssetzungsakten.

- Am 30.11.2016 hat die EU-Kommission das sog. Winterpaket energiewirtschaftlicher Regulierung veröffentlicht.
  - drei Hauptziele: Energieeffizienz hat oberste Priorität, weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher
  - Umfang von über 4.000 Seiten, in welchen im gesamten Energiesektor erhebliche Veränderungen bevorstehen.

- RED II enthält selbst keine Vorgaben, in welchem Umfang welcher Mitgliedstaat zur Nutzung von Offshore-Windenergie herangezogen werden kann.

- Es wird jedoch zur Betrachtung der Ziele die Offshore-Windenergie

ALLGEMEINES
ZIELE IN DEUTSCHLAND

BRAHMS & KOLLEGEN

- Nach einem Rückgang der Neuinbetriebnahmen im Jahr 2016 auf etwa 820 MW wurden 2017 mehr WEA ans Netz angeschlossen. Insgesamt sind 2017 ca. 220 Offshore-WEA mit einer Leistung von etwa 1.250 MW ans Netz gegangen.

- eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See ist in § 4 Abs. 2 EEG mit folgenden Ausbaustufen vorgesehen:
  - 6.500 MW in 2020 und
  - 15.000 MW in 2030.

- Das Energiesammelgesetz (EnSaG) hat keine Erhöhung der Ausschreibungsvolumina für Offshore-Wea gebracht, es bleibt daher bei 15 GW.

- Ständig sich wandelnder Rechtsrahmen führt zu einer erheblichen Verunsichrung für Unternehmen und birgt Risiken bei der Finanzierung

ALLGEMEINES
PERSPEKTIVE FRANKREICH

BRAHMS & KOLLEGEN

- Frankreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 insgesamt 40 Prozent aus erneuerbaren Energien zu erzeugen.
- Windenergie an Land bereits mit über 14.000 MW installierter Leistung im Einsatz.
- Ziel der französischen Regierung ist es, bis 2030 Offshore-Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von über 5.000 MW aufzubauen.
- Bisher ist lediglich eine Windenergieanlage mit einer Leistung von 2 MW seit September 2018 ans Netz angeschlossen
- Im Jahr 2011 war eine Kapazität von 2.000 MW in vier Küstenzonen in Fecamp, Courseulles-sur-Mer, Saint-Crieuc und Saint-Nazaire bereits bezuschlagt worden.
- Grundlage ist ein mehrjähriges Energieprogramm „Programmation pluriannuelle de l'énergie (PPE)"

ALLGEMEINES
PERSPEKTIVE FRANKREICH

BRAHMS & KOLLEGEN

- Gegenseitige Rechtsentwicklung in Frankreich und Deutschland:
  - einen Kohleausstieg, die Abschaltung eines dem deutschen Atomausstieg vergleichbaren Anteils der französischen Atomreaktorkapazitäten
  - einen über die bisherigen Ziele in Deutschland hinausgehenden Ausbau der erneuerbaren Energien
  - eine Beendigung des Verkaufs von Diesel- und Benzinfahrzeugen.
  - Frankreich hat sich in den letzten Jahren infolge geänderter Gesetze zu einem der wichtigsten Märkte für Wind an Land und PV in der Europäischen Union entwickelt.
  - Zudem aus dem zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarten Plan, die Voraussetzungen für die testweise Umsetzung von grenzüberschreitenden Ausschreibungen (GEEV) im Bereich erneuerbare Energien zu erarbeiten, vgl. § 5 EEG

ALLGEMEINES
AUSLANDSBERÜHRUNG

BRAHMS & KOLLEGEN

- Anknüpfungspunkte für eine Auslandsberührung sind Vielfältig.
- Deutsche Investoren/Projektierer wollen in Frankreich und/oder Deutschland Offshore-Windparks investieren
- Ein Hersteller von Komponenten liefert nach Deutschland/Frankreich bzw. Anbieter von Dienstleistungen während der Betriebsphase
- Die Finanzierung durch ein internationales Bankenkonsortium
- Belegenheit des Windparks und des SPV in einem anderen Land
- Grenzüberschreitender Stromhandel

ALLGEMEINES
AUSLANDSBERÜHRUNG

BRAHMS & KOLLEGEN

- Vertragliche Regelung des anwendbaren Rechts bzw. internationaler Standards ist hierbei stets zu prüfen
- Empfehlenswert sind gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Vereinbarung eines Schiedsgerichts
- Hintergrund ist, dass gerade kein andere Gerichtsbarkeit in einem anderen Rechtssystem zu urteilen hat (teilw. bereits einzelne Kammern an dt. Gerichten mit besonderen Rechtskenntnissen in anderen Rechtsregimen)
- Im Rahmen der Finanzierung werden gerade durch finanzierende Banken Kredit- bzw. Rahmenverträge in bestimmten Rechtsregimen gefordert (gerade bei öffentlichen Fördermitteln)

BRAHMS & KOLLEGEN

2. GRUNDSYSTEMATIK IM DEUTSCHEN RECHT

WANDELNDER RECHTSRAHMEN
ZIELSETZUNG IN DEUTSCHLAND

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK
WANDELNDER RECHTSRAHMEN

BRAHMS & KOLLEGEN

Das Energierecht steht allgemein im Wandel und die Komplexität nimmt zu:

- Erneuerbare-Energien-Gesetze 2017
  - Im Rahmen des EEG 2017 wurde auch das WindSeeG entwickelt, welche die SeeAnlV ablöste.
  - Das EEG wurde seit seiner Einführung mittels fünf großer (EEG 2000, EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014 und EEG 2017) und diverser kleineren Novellen weiterentwickelt.
  - Mit dem sogenannten Mieterstromgesetz und des EnSag wurden auch Bestimmungen des WindSeeG neu gefasst.

- Das EnWG wurde durch das StrommarktG und EnSaG in weiten Teilen novelliert. Seit Liberalisierung auch aufgrund EU-Einflüsse erhebliche Änderungen

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK
WANDELNDER RECHTSRAHMEN

BRAHMS & KOLLEGEN

Förderrahmen im EEG in Deutschland (Überblick)

- Gesetzliches Schuldverhältnis
- Vorrangige unverzügliche Abnahme
- Einspeisemanagement mit Härtefallausgleich
- Finanzielle Förderung:
  - Festgelegter Förderzeitraum (abweichende Inbetriebnahme für Offshore)
  - Entweder im Wege der gesetzliche Bestimmung oder der Ausschreibung
  - Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie
  - Umlagemechanismus im Wege der EEG Umlage

BRAHMS & KOLLEGEN

Gesetzesbegründung zur Zielsetzung des WindSeeG

- „Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung [werden] besser und kosteneffizienter miteinander verzahnt“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 2

- „Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen werden (…) mit dem WindSeeG erzielt“ „(…) die Verständlichkeit des Rechtssystems, vermeidet Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Regelungsbereichen und erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten.“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 158

- „Durch stärkere Mengensteuerung, die im Rahmen der Ausschreibungen erreicht wird, wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Gleichzeitig wirkt die Einführung von Ausschreibungen einer Überförderung entgegen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 159

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK
WINDSEEG IM REGELUNGSGEFÜGE

BRAHMS & KOLLEGEN

Einbindung des WindSeeG im Energierecht

- Das WindSeeG löst die SeeAnlV vollständig ab und hebt diese auf.
  - Beachte jedoch Übergangsbestimmungen des § 77 WindSeeG

- Das EnWG bleibt weiterhin für die Realisierung des Netzanschlusses der Offshore-Windparks beachtlich.
  - EnWG enthält wesentlichen Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan.
  - Netzanschluss und Haftung richtet sich nach §§ 17a ff EnWG

- Soweit das WindSeeG keine spezifischen Regelung enthält findet das EEG 2017 auf die WEA und den erzeugten Strom Anwendung, dies gilt insbesondere für:
  - die technischen Einrichtungen (§ 9 EEG 2017)
  - die Anforderungen der Direktvermarktung (inkl. negativer Strompreise)
  - die allgemeinen Bestimmungen zur Ausschreibung, da nur spezifische Änderungen für Offshore-WEA vorgesehen sind.

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK
WINDSEEG IM REGELUNGSGEFÜGE

BRAHMS & KOLLEGEN

Systematische Gliederung des WindSeeG

- Allgemeine Bestimmungen §§ 1 – 3 WindSeeG
  - Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Fachplanung §§ 4 – 13 WindSeeG
  - Flächenentwicklung und Voruntersuchung von Flächen
- Ausschreibungen §§ 14 – 43 WindSeeG
  - Differenzierung nach Projekten, Eintrittsrechte
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA §§ 44 – 67 WindSeeG
  - Geltungsbereich, Realisierungsfristen
- Pilotwindenergieanlagen §§ 68 – 70 WindSeeG
- Sonstige Bestimmungen §§ 71 – 79 WindSeeG

ANWENDUNGSBEREICH DES WINDSEEG
ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Welches Verfahren für welches Projekt:

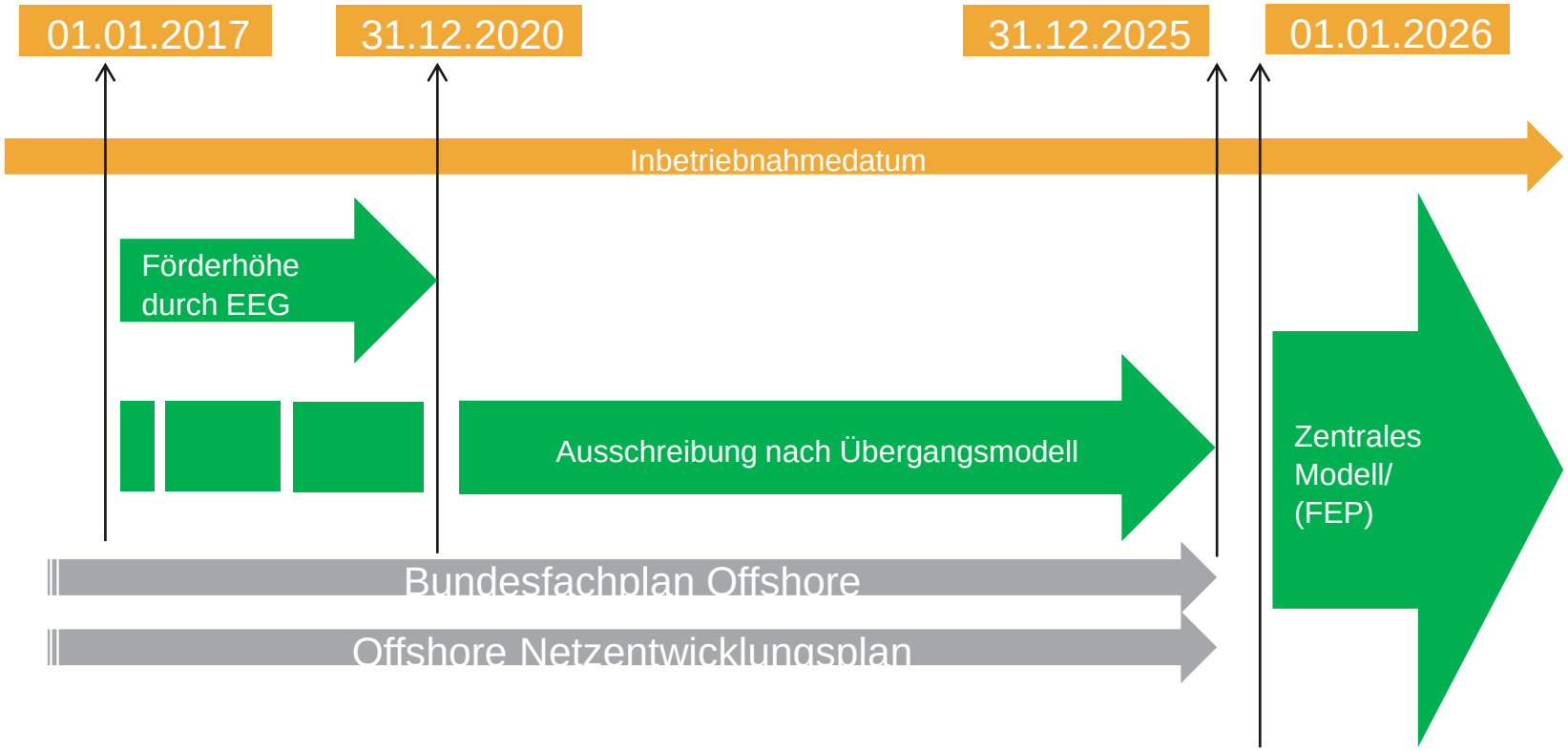

ANWENDUNGSBEREICH DES WINDSEEG
ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

BRAHMS & KOLLEGEN

Inbetriebnahme bis 31.12.2020

- Die Förderhöhe wird gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 EEG 2017 gesetzlich bestimmt für Windenergieanlagen auf See, die
  - vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG oder
  - Vor dem 01. Januar 2017 Anschlusskapazitäten nach § 17d Abs. 3 EnWG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und
  - vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.

- Förderung nach § 19 EEG 2017 i.V.m. § 47 EEG 2017:
  - Zahlungsanspruch auf Grundlage eines Anfangs- und eins Grundwertes
  - Stauchungsmodell bleibt erhalten (§ 47 Abs. 3 EEG 2017)
  - Verlängerung der Anfangsförderung bei technischen Störungen der Netzanbindung.

ANWENDUNGSBEREICH DES WINDSEEG
ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

BRAHMS & KOLLEGEN

Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 bis 31.12.2025

- Hier gilt sogenanntes Übergangsmodell, vgl. §§ 26 ff. WindSeeG.
- Gilt für sog. „bestehende Projekte“ gemäß § 26 Abs. 2 WindSeeG.
- Feststehende Gebotstermine sind 01. April 2017 und 01. April 2018.
- Ausschreibungsvolumen beträgt 1.550 Megawatt pro Gebotstermin bzw. insgesamt 3.100 Megawatt für beide Ausschreibungen, vgl. § 27 WindSeeG.
- Feststehende räumliche Vorgaben zu küstennahen Clustern.

3. RECHTLICHER RAHMEN IN FRANKREICH
ALLGEMEINES FÖRDERBESTIMMUNGEN

RECHTLICHER RAHMEN IN FRANKREICH
ALLGEMEINES

BRAHMS & KOLLEGEN

Fördersystem in Frankreich

- Der Code de l‘énergie entspricht weitestgehend dem EnWG kombiniert aber zeitgleich eine Vielzahl deutscher Gesetze.

  - Regelt jedoch weitergehend alle Energieformen (bspw. Wärme)
  - Verpflichtung zum Abschluss eines „Contrat d‘achat“
  - Vertragspartner für den Contract d‘achat ist stets Electricité de France (edf)
  - Zudem ist auch das BImSchG, ROG BauGB für die Errichtung von Erzeugungsanlagen geregelt.
  - Vergleichbare Ausgestaltung von Netzausbaugebieten (in Deutschland: Begrenzung der Zuschläge im Netzausbaugebiet) jedoch wird lediglich vom Contrat d‘achat eine Ausnahme geregelt werden, dass eine Direktlieferung erlaubt wird.

- Vielfach Regelung, die sich den Besonderheiten in Départemen und Territoire d’outre mer (DOM/TOM) widmen.

RECHTLICHER RAHMEN IN FRANKREICH
ALLGEMEINES

BRAHMS & KOLLEGEN

Fördersystem in Frankreich

- Es gibt vergleichbare Regelungen zur Herkunftsnachweisen des Stromes aus Erneuerbaren Energien
- Direktvermarktung entsprechend dem Marktprämienmodell integriert – jedoch gerade für Bestandsanlagen keine zusätzliche Förderung zum Wechsel vorgesehen.
- Bspw. Negative Strompreise onshore vergleichbar geregelt, décret für offshore WEA sind noch nicht erlassen.

RECHTLICHER RAHMEN IN FRANKREICH
ALLGEMEINES

BRAHMS & KOLLEGEN

Fördersystem in Frankreich

- Für Erneuerbare Enegien wurde ein entsprechendes „Livre II“ gewidmet, welchem die Grundsätze der Entwicklung der Erneuerbare Energien geregelt werden.
  - Insbesondere Zuweisungen von Kompetenzen

- Ferner im Code de l‘environnement findet sich zudem die Einrichtung der Agence de l‘environnement et de la maîtrise de l'énergie
  - Zuständig für Energieeffizienz und Entwicklung von Erneuerbaren Energien

4. ZUSAMMENFASSUNG

ZUSAMMENFASSUNG

BRAHMS & KOLLEGEN

- Grenzüberschreitende Sachverhalte gerade im Energierecht unterliegen einem starken regulatorischem Rahmen
- Der deutsche Rechtsrahmen zeichnet sich durch extremen Wandel aller Gesetzes aus. Der Code d'énergie fasst eine Vielzahl von Gesetzes zusammen.
- Der rechtliche Förderrahmen ist zwar vergleichbar ausgestaltet, jedoch gibt es eine Vielzahl von Abweichungen sowohl in der Planung als auch der Förderung
- Bei jeder Auslandsberührung sollte geprüft werden, welches Rechtsregime angewendet werden soll.

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

BRAHMS GROOS & KOLLEGEN
Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin:
Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg:
Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Standort Stuttgart
Kriegerstr. 15 I 70191 Stuttgart

Mail brahms@brahms-kollegen.de
Web www.brahms-kollegen.de